

Rechtstipp

Verfahrenshilfe im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren



REINHARD PITSCHMANN

**RECHTSANWALT,
LIECHTENSTEIN / ÖSTERREICH**

In einem Vorstellungsverfahren ist Verfahrenshilfe, wenn die Voraussetzungen vorliegen, zu gewähren. Beim invalidenversicherungsrechtlichen Anhörungsverfahren stehen rechtliche Fragen im Hintergrund. Hier ist die Beigebung eines Verfahrenshelfers nur in Ausnahmefällen erforderlich. Bei einer Vorstellung gegen eine Verfügung der IV kann Verfahrenshilfe beantragt und bewilligt werden. Hier ist nur zu prüfen, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht gerade aussichtslos ist. In einem Verwaltungsverfahren mit wesentlichem Einfluss auf ein nachfolgendes Gerichtsverfahren sind formelle und materielle Erfordernisse gegeben und hier ist der Beizug eines Rechtsanwalts oder die Beigebung eines Verfahrenshelfers in der Regel als erforderlich zu betrachten.

www.anwaltspartner.com